

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 48

Bern, 23. Februar 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichter Stucki
Gerichtsschreiber Müller

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern
vertreten durch ao. Staatsanwältin C. _____ (BM 16 9044)
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft
Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Januar 2017 (KZM 17 129)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 31. Januar 2017 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) gegen den Beschwerdeführer die Untersuchungshaft für die Dauer von zwei Monaten, das heisst bis am 27. März 2017, an.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 10. Februar 2017 Beschwerde und beantragte was folgt:

1. Der Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Januar 2017 sei aufzuheben.
2. Der Beschuldigte sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
3. Die Verfahrenskosten beider Instanzen seien vom Kanton Bern zu tragen.
4. Die amtliche Entschädigung des Verteidigers sei zur Hauptsache zu schlagen und bei Abschluss des Verfahrens durch die Verfahrensleitung festzulegen.

Am 14. Februar 2017 betraute die Generalstaatsanwaltschaft ao. Staatsanwältin E._____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben. Am 17. Februar 2017 reichte der Beschwerdeführer eine unaufgeforderte Eingabe ein. Am 20. Februar 2017 beantragte ao. Staatsanwältin E._____ die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete auf eine Stellungnahme. In seiner Replik vom 22. Februar 2017 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Das Zwangsmassnahmengericht begründet seinen Entscheid wie folgt: Der dringende Tatverdacht der Widerhandlung gegen Art. 19 Abs. 2 Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) ergebe sich zunächst aus den bereits im Haftanordnungsentscheid vom 15. April 2016 aufgeführten Elementen. Diese Erwägungen beanspruchten weiterhin Gültigkeit, zumal die Untersuchung nichts zu Tage gefördert habe, was die damaligen Vorwürfe entkräfte. Sodann gründe er mit Blick auf die neuen Vorwürfe auf den im Haftantrag wiedergegebenen Feststellungen der Kantonspolizei Bern und der Staatsanwaltschaft, namentlich auf den dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Aussagen von F._____ sowie auf den im Rahmen der Hausdurchsuchung vom 28. Januar 2017 sichergestellten Drogen und Utensilien. Die Anzahl und die Fundorte würden gegen die Sachverhaltsdarstellung

des Beschwerdeführers sprechen. Zudem scheine dieser zu verkennen, dass die Abgabe von Heroin ohne Gegenleistung gleichermassen strafbar sei.

Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr sei in Anbetracht der einschlägigen Vorfälle – für Widerhandlungen gegen das BetmG am 23. März 2007, am 20. März 2008, am 10. September 2010, am 13. Dezember 2010, am 20. April 2011, am 19. August 2015 und am 1. Februar 2016, sodass die Gleichartigkeit der Straftaten erstellt sei – und der Rückfälligkeit trotz laufenden Strafverfahrens gegeben. Die ungünstige Prognose ergebe sich daraus, dass der Beschwerdeführer nicht davor zurückschreke, erneut straffällig zu werden. Sein Besserungsversprechen sei mit seiner wirtschaftlichen Situation in Bezug zu setzen, die seinen Spielraum, das Ende der Drogengeschäfte und seines damit einhergehenden Werdegangs im inkriminierten Umfeld einzuläuten, stark einschränke. Überdies kehre der Beschwerdeführer bei einer Freilassung in ein unverändert gebliebenes Umfeld zurück, welches nicht imstande gewesen sei, ihn von Straftaten abzuhalten, respektive ihn vielmehr gerade dazu bringe. Daran änderten auch die ins Recht gelegten Berichte nichts.

Ersatzmassnahmen seien keine ersichtlich; insbesondere wäre ein strengeres Setting mit sozialer Betreuung und Bewährungshilfe zu installieren. Die Anordnung der Untersuchungshaft sei erforderlich und angemessen. Angesichts der Zahl und der Natur der anstehenden Untersuchungshandlungen sowie der zu erwartenden Strafe sei sie auch bezüglich der Dauer verhältnismässig.

4.

- 4.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, der Tatverdacht sei nicht im von der Staatsanwaltschaft erwähnten Umfang gegeben. Er bestreite nicht, Heroin bei sich zuhause gehabt und einen Teil davon F._____ gegeben zu haben. Hingegen bestreite er, erneut von einer anderen Person (als dem bereits zuvor verhafteten Lieferanten G._____) – insbesondere, nachdem er aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei – Drogen erhalten zu haben beziehungsweise beliefert worden zu sein. Es handle sich beim neuerlichen Fund um eine verbliebene Menge, welche bei der Hausdurchsuchung vom 12. April 2016 nicht gefunden worden sei. Auf einen neuen Lieferanten deute nichts hin. Zwar sei er vorbestraft und befinde sich in einem laufenden Verfahren. Bei dieser Deliktskategorie und der Schwere des Delikts (Besitz von Heroin im Umfang von 30.4 Gramm brutto sowie Abgabe von Heroin im Umfang von 26.5 Gramm brutto) könne jedoch für die Beurteilung der Wiederholungsgefahr nicht nur auf die Vergangenheit abgestellt werden. Die Staatsanwaltschaft hätte sich dazu äussern müssen, ob damit zu rechnen sei, dass er in Freiheit weiteres Heroin beschaffe und an Dritte abgebe. Sie habe in ihrem Antrag zudem nicht geltend gemacht, sie habe Haft angeordnet, um zu verhindern, dass das Verfahren mit neuen Delikten komplizierter werde. Sie habe mit der erneuten – diesmal aufgrund des Polizeispürhundes und damit gründlicheren – Hausdurchsuchung das restliche Heroin gefunden und so die Wiederholungsgefahr gebannt. Die Haft habe rein pönalen Charakter. Ginge die Staatsanwaltschaft davon aus, der Beschwerdeführer habe einen neuen Lieferanten und wieder mit dem Verkauf von Heroin begonnen, hätte sie den Antrag mit Kollusionsgefahr begründen müssen.

Der Beschwerdeführer sei stets geständig sowie kooperativ gewesen und habe sich ohne Not selbst belastet. Ihm in Aussicht zu stellen, dass er bei einer erneuten Widerhandlung wieder in Haft gesetzt werde, vermöge die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft nicht herabzusetzen. Das angeblich von F._____ abgegebene Geld sei nirgends gefunden worden. Gehe man dennoch davon aus, er habe das Heroin für CHF 650.00 verkauft, hätte er dieses unter seinem Einkaufspreis abgegeben. Selbst dann sei also davon auszugehen, dass es sich bei dem bei F._____ und beim Beschwerdeführer gefundenen Heroin um eine Altlast gehandelt habe. Dem Vorwurf, er sei in sein altes Muster zurückgefallen, indem er erneut Drogen verkaufe, sei entgegenzuhalten, dass er während über 15 Jahren drogenabhängig gewesen und zur Finanzierung seines Konsums zuletzt auf den Verkauf von Heroin angewiesen gewesen sei. Heute, da er sich erfolgreich einem Suchtbehandlungsprogramm unterziehe und Substitutionsmedikation einnehme, gelte dies nicht mehr.

Seit dem 14. September 2016 befinde sich der Beschwerdeführer in einer eng begleiteten Suchtbehandlung durch das ZAS Bern und habe sich seit dem 11. Oktober 2016 mit der Leistung von gemeinnütziger Arbeit (Montag bis Freitag jeweils drei Stunden in der H._____) einen geregelten Tagesablauf organisieren können. Diese positive Entwicklung dürfe nicht weiter unterbrochen werden. Da seine Heroinsucht medikamentös behandelt werde, sei er nicht mehr auf den Kauf beziehungsweise Verkauf von Heroin angewiesen. Der Beschwerdeführer werde finanziell von seiner Lebenspartnerin unterstützt, in unregelmässigen Abständen auch von seinem Vater. Nachdem die physische Abhängigkeit durchbrochen sei, müsse weiterhin die emotionale angegangen werden. Anstatt ihn in Haft zu versetzen, wo er nicht an sich selbst arbeiten könne, sei es sinnvoller, die Zeit zur Aufarbeitung seiner Vergangenheit zu nutzen. Unter Vermittlung des ZAS Bern sei er bereit, sich mit psychologischer Hilfe mit seiner Sucht auseinanderzusetzen. Zudem sei er bereit, sich von der Drogenanlaufstelle bis auf Weiteres fernzuhalten.

- 4.2 In seiner Eingabe vom 17. Februar 2017 führt der Beschwerdeführer aus, mit der erfolgten Anmeldung beim sowie der künftigen Unterstützung durch den Sozialdienst der Stadt Bern werde sein Spielraum, von der Fortsetzung künftiger Drogengeschäfte abzusehen, erweitert. Nach der Entlassung sei davon auszugehen, dass der Sozialdienst ihn in noch grösserem Umfang finanziell unterstützen werde.
5. In ihrer Stellungnahme führt die Staatsanwaltschaft zum Tatverdacht aus, es sei unbestritten, dass der Beschwerdeführer an F._____ 26.5 Gramm Heroin (brutto) abgegeben habe. Bestritten – hinsichtlich der Strafbarkeit aber irrelevant – sei, ob diese Übergabe gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt sei. Bestritten sei zudem, ob das sichergestellte Heroin von 30.4 Gramm (brutto) – sowie das an F._____ übergebene Heroin – aus einem bei der Hausdurchsuchung vom 12. April 2016 nicht gefundenen Versteck stamme, oder ob der Beschwerdeführer erneut Drogen geliefert erhalten habe und diese weiterverkaufen wollte. Die Situation anlässlich der Hausdurchsuchung vom 28. Januar 2017 lege den Verdacht auf neuerlichen Drogenhandel nahe: Die in Minigrip abgepackten Drogen und verschiedene Drogenutensilien hätten sich allesamt im Wohnzimmer befunden, teil-

weise offen auf dem Tisch, und nicht im vom Beschwerdeführer behaupteten Versteck im Keller.

Zur Wiederholungsgefahr sei anzufügen, dass aufgrund des genannten Tatverdachts und des dringenden Tatverdachts hinsichtlich der übrigen Betäubungsmitteldelikte im hängigen Strafverfahren, den einschlägigen Vorstrafen sowie der – trotz der am 12. August 2016 erteilten Warnung – erneuten Delinquenz konkrete Anhaltspunkte für weitere Delikte bestünden. Daran änderten die vorgebrachten Umstände, wonach einerseits das restliche Heroin gefunden und somit die Wiederholungsgefahr gebannt sei und andererseits der Beschwerdeführer aufgrund der Substitutionsmedikation nicht mehr auf den Verkauf von Drogen angewiesen sei, nichts. Inwieweit sich etwas an der finanziellen Situation geändert habe – eine Anmeldung beim Sozialdienst sei bisher nicht erfolgt – werde nicht dargelegt. Ebenfalls seien keine tauglichen Ersatzmassnahmen ersichtlich.

6. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer im Wesentlichen, es sei zwar zutreffend, dass das übriggebliebene Heroin sich inzwischen auf dem Tisch im Wohnzimmer befunden habe. Dies liege indes daran, dass F._____ die 26.5 Gramm Heroin bei ihm abholt und er den Rest nicht weggeräumt habe.

7.

- 7.1 Die Untersuchungshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist keine erschöpfende Abwägung sämtlicher Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist, ob konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen zu. Zur Frage des Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen BGE 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4).

Der dringende Tatverdacht der Widerhandlungen gegen das BetmG ist im Kern unbestritten. In dieser Hinsicht nichts für sich ableiten kann der Beschwerdeführer, wenn er ausführt, die Drogenabgabe an F._____ sei unentgeltlich erfolgt. Davon abgesehen, dass diese Behauptung mit Blick auf die finanzielle Situation des Beschwerdeführers eher unglaublich erscheint, ist sie mit Blick auf deren strafrechtliche Relevanz ohnehin irrelevant: Auch das reine Verschaffen an andere ist gesetzeswidrig (vgl. dazu auch die Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts vorne E. 3).

Dass der Beschwerdeführer hingegen wiederum neues Heroin beschafft und teilweise weiterverkauft, mithin den Drogenhandel erneut aufgenommen hätte, ist allerdings (zumindest nach der jetzigen Aktenlage) nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Allein der Umstand, dass bei ihm und seiner Partnerin zuhause portioniertes Heroin (in eher kleiner Menge) sowie verschiedene Drogenutensilien gefunden worden sind, lässt jedenfalls – vor dem Hintergrund der jahrelangen Drogenkarriere der beiden und der wahrscheinlich eher unterdurchschnittlichen Hygiene und Ordnung in ihrer Wohnung – nicht auf den Kauf- und Weiterverkauf frischer Heroinlieferungen schliessen.

- 7.2 Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Gemäss Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist Wiederholungsgefahr gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Nach der Rechtsprechung kann sich Wiederholungsgefahr ausnahmsweise aus Vortaten ergeben, die der beschuldigten Person im hängigen Strafverfahren erst vorgeworfen werden, sofern ihre Freilassung mit erheblichen konkreten Risiken für die öffentliche Sicherheit verbunden wäre. Die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte ist ein verfassungs- und grundrechtskonformer Massnahmenzweck. Art. 5 Ziff. 1 Bst. c EMRK anerkennt die Notwendigkeit, eine beschuldigte Person an der Begehung schwerer strafbarer Handlungen zu hindern (BGE 137 IV 84 E. 3.2, 135 I 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erforderlich ist eine ungünstige Rückfallprognose. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben (vgl. BGE 135 I 71 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B_17/2016 vom 8. Februar 2016 E. 3.3; 1B_249/2014 vom 6. August 2014 E. 3.2; 1B_250/2013 vom 20. August 2013 E. 2.2; HUG/SCHEIDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 38 zu Art. 221 StPO).

Der Beschwerdeführer reichte am 17. Februar 2017 Noven ein, welche zu berücksichtigen sind. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Staatsanwaltschaft äussern sich in ihren Eingaben zu den zwei Schreiben des Sozialdienstes der Stadt Bern vom 15. Februar 2017, da sie diese bereits vor deren Erhalt geschrieben und an die Beschwerdekammer versendet hatten. Es stellt sich die Frage, ob die durch den Sozialdienst zugesicherte finanzielle Unterstützung und Kostengutsprache den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu beseitigen vermag, nachdem sich der Beschwerdeführer endlich zu einer Anmeldung entscheiden konnte. Dem Beschwerdeführer werden folgende Leistungen zugesprochen: Taschengeld à CHF 152.50 pro Monat zuzüglich CHF 35.00 für Toilettenartikel, Bezahlung der Krankenkassenprämie sowie allfällige situationsbedingte Leistungen auf vorgängigen Antrag hin. Diese Gutsprache gilt gemäss Schreiben bis zur Entlassung aus der Untersuchungshaft, sofern die Bedürftigkeit weiterhin ausgewiesen ist. Nach der Entlassung hat sich der Beschwerdeführer «für den weiteren Bezug von Sozialhilfe umgehend beim Intake des Sozialdienstes zu melden». Der Beschwerdeführer teilt in seinem Schreiben vom 17. Februar 2017 mit, er sei bereit, sich nach der Entlassung für die Fortführung beziehungsweise den ergänzenden Bezug von Sozialhilfe einzusetzen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich sein Spielraum, von künftigen Drogengeschäften abzusehen, etwas erweitert hat. Dennoch ist die Gefahr, dass er wiederum in alte Muster verfällt, im Lichte seines bisherigen Lebenswandels längst nicht vollständig gebannt. Insgesamt sind daher die gesetzlichen

Voraussetzungen für die Annahme von Wiederholungsgefahr – namentlich die ungünstige Rückfallprognose – weiterhin gegeben.

- 7.3 Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Auch ohne entsprechenden Antrag ist zu prüfen, ob eine Haftentlassung gestützt auf ausreichende Ersatzmassnahmen möglich beziehungsweise geboten erscheint (BGE 133 I 27 E. 3.2 [Pra 2007 Nr. 26]).

Wie erwähnt, ist es nicht von der Hand zu weisen, dass der Beschwerdeführer gefährdet ist, in alte Fahrwasser zu geraten. Allerdings kann dieser Gefahr aufgrund der erfolgten Anmeldung beim Sozialdienst sowie vor dem Hintergrund der positiven Berichte des Zentrums Ambulante Suchtbehandlung vom 28. November 2016 sowie der H. _____ von Mitte Dezember 2016 mit gleichermassen wirkungsvollen, jedoch mildernden Mitteln als mit Haft begegnet werden. Es werden folgende Ersatzmassnahmen angeordnet, zu welchen sich der Beschwerdeführer gemäss seinem Verteidiger einverstanden erklärt hat: Erstens wird ihm bis auf Weiteres untersagt, sich näher als 50 Meter der Drogenabgabestelle an der Hodlerstrasse in Bern zu nähern. Zweitens muss er sich innert fünf Tagen nach der Haftentlassung beim Intake der Sozialdienste der Stadt Bern für weitere Abklärungen melden.

- 7.4 Im Resultat ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdeführer ist unter Auflegung von Ersatzmassnahmen aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden festgesetzt auf CHF 1'000.00.

Die Entschädigung des amtlichen Anwalts des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 i.V.m Art. 138 Abs. 1 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welcher auf das Beschwerdeverfahren fällt – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 Bst. a f. StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton zurückzuzahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen amtlichem und vollem Honorar erstatten.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
Der Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 31. Januar 2017 wird aufgehoben. Der Beschwerdeführer wird aus der Untersuchungshaft entlassen.
 2. Dem Beschwerdeführer wird untersagt, sich der Drogenanlaufstelle an der Hodlerstrasse 22 in Bern näher als 50 Meter zu nähern.
 3. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, sich innert 5 Tagen nach Entlassung beim Intake des Sozialdienstes der Stadt Bern zu melden.
 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, trägt der Kanton Bern.
 5. Die Entschädigungen werden durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das urteilende Gericht am Ende des Verfahrens festgesetzt.
 6. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
 - dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident D. _____
(mit den Akten)
 - ao. Staatsanwältin E. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(mit den Akten)
- Mitzuteilen:
- der Generalstaatsanwaltschaft
 - dem Regionalgefängnis Bern

Bern, 23. Februar 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Der Gerichtsschreiber:

Müller

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.